

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle wird die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung BGBl. II Nr. 266/2011 an die ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832) – in der Folge „ESMA-Leitlinien“, sowie an die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften durch Verwaltungsgesellschaften (Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung – WPV), BGBl. II Nr. XX/2013 angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Entfall von § 11):

§ 11 kann entfallen, da eine detailliertere Regelung der Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in der Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) festgelegt ist.

Zu Z 2 (§ 28):

Die Absicherung der Gegenpartei bei OTC-Derivatgeschäften wurde durch die ESMA-Leitlinien näher ausgestaltet. § 28 berücksichtigt die Rz. 43 lit. a bis h und Rz. 46 dieser Leitlinien. Das operationelle Risiko umfasst insbesondere auch die adäquaten Systeme und Prozesse zur Verwaltung der Sicherheiten. Eine hohe Korrelation im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 6 kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Korrelationskoeffizient größer als 0,7 ist.

Zu Z 3 (§ 28a):

§ 28a setzt die Rz. 43 lit. i und j sowie Rz. 44 der ESMA-Leitlinien um.

Zu Z 3 (§ 28b):

§ 28b verweist hinsichtlich der Stresstests für Liquiditätsrisiken auf § 6 WPV, in welchem Rz. 45 der ESMA-Leitlinien umgesetzt wird.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und enthält eine Übergangsbestimmung für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Novelle bestehende Sicherheitenbestände für OTC-Derivatgeschäfte. Diese sind bis spätestens 18. Februar 2014 anzupassen und dürfen in der Zwischenzeit nicht mehr verringert werden. Diese Bestimmung setzt Rz. 65 der ESMA-Leitlinien um.